



Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Umwelt Bau Verkehr und Europa

Dichtheit von privaten Abwasseranlagen in Bremen

Merkblatt über rechtliche Bestimmungen für Grundstückseigentümer – Stand 9/09

Undichte Schmutz- und Mischwasserkanäle führen in Abhängigkeit von den örtlichen Grundwasserständen zu zwei unterschiedlichen Problemen. In die Kanalisation eindringendes Grundwasser bewirkt einerseits als Infiltration einen erhöhten Anteil sogenannten Fremdwassers. Dieses bereitet Probleme bei der Abwasserableitung und bei der Abwasserbehandlung und verursacht erhöhte Kosten. Andererseits kann aus der Kanalisation dringendes Abwasser eine Exfiltration von Abwasser bewirken. Austretende Schadstoffe führen zu Gefahren für den Boden, für das Grundwasser und örtlich auch für die Trinkwassergewinnung.

Undichte Grundleitungen haben ferner oftmals Auswirkungen auf die Gebäudesubstanz, da austretendes Abwasser die Wände und Sohlplatten durchfeuchtet, sowie Setzungen und Unterspülungen mit statischen Folgeproblemen verursachen kann. Undichtigkeiten verstärken das Risiko von Wurzeleinwuchs und Einspülungen, die Verstopfungen nach sich ziehen können.

Der Zustand der **öffentlichen Kanalisation** ist in Bremen vollständig erfasst. Die Sanierungen schadhafter Abschnitte der städtischen Kanalnetze erfolgen kontinuierlich. Die entsprechenden Anforderungen an die Zustandserfassung und Kanalsanierung sind im öffentlichen Bereich in Bremen und Bremerhaven im Wesentlichen durch Vertragswerke mit den Betreibern der Kanalnetze geregelt. Diese wiederum basieren auf dem durch einschlägige Regelwerke beschriebenen technischen Standard.

Dagegen ist bei der **privaten Kanalisation** von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie bei Wohngebäuden von anderen Verhältnissen auszugehen. Dieses betrifft die Zustandserfassung von erdverlegten Abwasserleitungen unterhalb von Gebäuden und außerhalb von Gebäuden bis zum öffentlichen Anschlusskanal. Bei der Inspektion bzw. Dichtheitsprüfung im privaten Kanalbestand ist ein Nachholbedarf zu erwarten. Außerdem wird der sich hieraus ergebende Sanierungsaufwand nach den Erfahrungen anderer Kommunen voraussichtlich erheblich sein.

Es besteht also Handlungsbedarf!

Grundsätzlich haben Leitungen zum Transport von Abwasser gemäß den Bestimmungen des Wasserrechts dicht zu sein. Die Verantwortung für die Dichtheit von Abwasserleitungen auf seinem Grundstück liegt beim Grundstückseigentümer.

Die Forderung nach der **Dichtheit von Abwasseranlagen** ist auf Bundesebene mit dem § 18 b (Bau und Betrieb von Abwasseranlagen) des Wasserhaushaltsgesetzes durch den Verweis auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ indirekt gesetzlich verankert. Das Bremische Wassergesetz (BremWG) enthält in Absatz 1 des

§ 137 eine analoge Bestimmung. Zusätzlich überträgt das Bundesland Bremen mit dem § 133, Absatz 3 des BremWG den Städten Bremen und Bremerhaven die Aufgabe, die Regeln der Technik bei der Errichtung und bei dem Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sicherzustellen.

Die europäische abwassertechnische Norm DIN EN 752 fordert die Dichtheit privater Leitungen. Als Regel der Technik gilt ferner die die **DIN 1986, Teil 30**, mit der Anforderungen an die Dichtheit gestellt werden sowie Prüfverfahren und Fristen für Dichtheitsnachweise geregelt werden. Wenngleich diese Normen nicht durch Rechtssetzung in Bremen verbindlich eingeführt wurden, so wird den Betreibern doch empfohlen, diese Bestimmungen verbindlich zu beachten. Neben der Erstprüfung werden auch die Jahresintervalle für die Wiederholungsprüfungen genannt. Bei der eigentlichen Prüfung ist insbesondere die DIN EN 1610: 1997-10 „Verlegung und Prüfung von Abwasserkanälen und Leitungen“ anzuwenden. Ergänzende und spezielle Vorgaben, vor allem diejenigen des Regelwerks der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), sind zu beachten.

Es gibt in Bremen verschiedene Bemühungen, um einerseits das Thema den privaten „Betreibern“ von Abwasseranlagen näher zu bringen und andererseits die Einhaltung von Bestimmungen zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang ist die jährliche behördliche Überprüfung von Dichtheitsnachweisen im Neubau und Umbau zu nennen. Daneben wurden Gewerbebetriebe in einem Wasserschutzgebiet aufgefordert, die Dichtheitsnachweisen von Anlagen mit (gefährlichem) gewerblichem Abwasser vorzulegen. Weiterhin werden private Haushalte insbesondere durch das in Bremen vom Kanalnetzbetreiber laufend durchgeführte „Programm zur Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ - neben der Beratung zum Rückstauschutz – auch auf das Thema Kanaldichtheit hingewiesen. Derzeit wird zudem überlegt durch finanzielle Förderung der Kanalinspektion in speziellen Risikobereichen eine Anreizwirkung zu erzeugen.

Was bedeuten die Regelungen für private Grundstücksbesitzer?

Entsprechend den in der Tabelle 1 der DIN 1986, Teil 30, genannten Regelungen wird bei privaten Abwasseranlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser auf die **Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015** hingewiesen. Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser sind umgehend zu prüfen. Gleiches gilt auch für Kanäle mit häuslichem Abwasser innerhalb von Wasserschutzgebieten.

Im Zusammenhang mit der Inspektion und den gegebenenfalls anstehenden Sanierungsfragen stellt sich die Frage nach geeigneten Unternehmen. Betriebe können in Bremen Leistungen zur Verfügung stellen, sofern die Vorgaben des § 148 (**Fachbetriebe**) des BremWG erfüllt werden. Bei genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Verfahren zum Bau von Abwasseranlagen, mit denen öffentliche Kanalanlagen benutzt werden sind die entsprechenden Bestimmungen des §12c (Bauabnahme) des Entwässerungsortsgesetzes zu beachten.

Informationen über Fachbetriebe finden Sie in den einschlägigen Firmenverzeichnissen. Weiterhin werden Betriebe empfohlen, die von folgenden Zertifizierungsorganisationen für die Zertifizierung von Fachbetrieben zugelassen wurden: Gütesicherung Kanalbau (www.kanalbau.sslh.net), die TÜV-Nord GmbH (www.tuev-nord-umwelt.de) und die Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V. (www.uewg-shk.de).